

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2476/014

Gesetz: BEG § 1
Rechtssatz: Wird ein Verfolgter wegen einer Tat bestraft, die er überwiegend zur Bekämpfung des Nationalsozialismus begangen hat, so bedarf es für die Zubilligung einer Entschädigung keiner Feststellung, daß dem Strafgericht der Zweck der Straftat bekannt geworden ist; es genügt vielmehr, daß es den Verfolgten als einen Gegner des nationalsozialistischen Systems treffen wollte.

Gesetz: BEG § 98

Rechtssatz: Die Zurückverweisung einer Sache an die Entschädigungsbehörde ist nach Inkrafttreten des BEG nicht mehr zulässig.

Aktenzeichen: IV ZR 135/55

Urteil des BGH vom 22. Oktober 1955

KG Berlin

Verkündet am 22. Oktober 1955
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der verwitweten Frau Thea R [REDACTED] geb. G [REDACTED]
B [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, dieser vertreten durch den Direktor des Ent-
schädigungsamtes Berlin in Berlin W 35, Potsdamerstr. 186,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. Kregel, Dr.v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 30. Oktober 1954 wird aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an den 17. Zivilsenat des
Kammergerichts zurückverwiesen. Die Entscheidung
ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts weger

21

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin ist durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 5. August 1944 wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt und am 18. September 1944 hingerichtet worden. Er war von Beruf Kaufmann und seit dem Jahre 1940 als Betriebsprüfer in Kalisch tätig. Nach Notizen seines Strafverteidigers hatte er bei der Prüfung von Betrieben dreier SS-Angehörigen folgende Äusserungen getan:

"Wir können den Krieg nicht mehr gewinnen, Italien wird überrannt, die Ostmark und das Protektorat sind verloren, die Zerstörungen in Westdeutschland lassen die Fortsetzung des Krieges nicht zu. Wenn man mir sagt, es stünden nur noch 10 Häuser, so glaube ich nur noch an 8 Häuser. Wie ich, so denken 1000 Leute in Kalisch."

"Ich wende niemals den deutschen Gruß an. Im Altreich wird dieser Gruß nie erwidert. Stalingrad hat vielen den Glauben an den Führer entzogen."

"Niemand glaubt mehr an einen guten Kriegsausgang. Die Bevölkerung im Rheinland hat keinen Glauben mehr an den Führer."

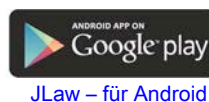
Zunächst war gegen ihn ein Verfahren wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vor dem Sondergericht in Kalisch anhängig gemacht worden. Dieses Gericht hatte in der Hauptverhandlung die Sache an den Volksgerichtshof verwiesen, weil nach dem festgestellten Sachverhalt ein Verbrechen gegen § 5 Abs 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung in Frage käme.

Der Ehemann der Klägerin war seit dem 1. April 1933 Mitglied der NSDAP; aus dieser wurde er, nachdem das Verfahren an den Volksgerichtshof verwiesen war, ausgeschlossen.

Die Klägerin behauptet, daß ihr Ehemann in Kalisch einer Verschwörergruppe unter Leitung des später hingerichteten Oberst Jäger angehört und planmässig Zersetzungsarbeit betrieben habe. Darauf sei die Verhängung der Todesstrafe zurückzuführen. Sie hat eine Entschädigung für sich und ihre



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 Kinder für Schaden am Leben und ferner eine Entschädigung für Schaden am Vermögen beantragt.

Das Entschädigungsamt hat eine Entschädigung wegen der Mitgliedschaft des Ehemannes bei der NSDAP abgelehnt. Auf die Klage, mit der die Klägerin eine Feststellung begehrt, daß sie unter den Ausnahmenvoraussetzungen des § 2 Abs 2 Berliner Entschädigungsgesetz in Verbindung mit dem BEG anspruchsberechtigt sei, hat das Landgericht festgestellt, daß ihr Ehemann nicht zu den Personen gehöre, die gemäß § 2 Abs 1 Nr 1 Berliner Entschädigungsgesetz von einer Entschädigung ausgeschlossen sind, und im übrigen die Sache an das Entschädigungsamt zurückverwiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts, der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat es als zweifelhaft bezeichnet, ob in der Verurteilung des Ehemannes der Klägerin eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 1 BEG zu erblicken sei. Dieser sei wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung verurteilt worden. Diese Verordnung sei ein typisches Kriegsgesetz, das der Erhaltung der Kampfkraft dienen sollte und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sei. Bei den in Frage stehenden Äußerungen handele es sich aber um rein defaitistische Redereien, eine politische Grundhaltung gegen den Nationalsozialismus als politisches System ergäbe sich aus ihnen nicht. Daß dem Ehemann R. [REDACTED] außer diesen Äußerungen noch die Mitarbeit in einer Widerstandsgruppe zur Last gelegt worden sei, hätte die Beweisaufnahme nicht ergeben;

er sei auch nicht wegen Hochverrats bestraft worden. Die Höhe der Strafe beruhe lediglich auf der Verschlechterung der militärischen Lage, mit deren Fortschreiten auch die Strafen für defaitistische Äußerungen immer schwerer geworden seien. Die Voraussetzungen des § 1 BEG ließen sich somit nicht feststellen.

Aber selbst wenn sie gegeben wären, würde der Klägerin wegen der Mitgliedschaft ihres Ehemannes bei der NSDAP ein Entschädigungsanspruch auf Grund des § 1 Abs 4 Nr 1 BEG nicht zustehen. Selbst wenn er, wie die Klägerin behauptete, nur nominelles Mitglied der Partei gewesen sei, so habe er schon durch eine solche Mitgliedschaft der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet. Auf die Frage, ob eine Mitgliedschaft durch spätere Widerstandshandlungen kompensiert werden könne, käme es nicht an, da hierfür nur erhebliche Widerstandshandlungen in Frage kämen und solche sich nicht hätten feststellen lassen. Insbesondere hätte es sich nicht aufklären lassen, in welcher Weise die Widerstandsgruppe des Oberst J. [REDACTED] gearbeitet habe und was insbesondere der Ehemann der Klägerin im Rahmen dieser Gruppe getan habe.

2) Nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils will das Berufungsgericht eine Entschädigung der Klägerin in erster Linie wohl deshalb versagen, weil ihr Ehemann Mitglied der NSDAP gewesen sei und schon durch diese Mitgliedschaft der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe, ohne daß es darauf ankomme, ob und welche Funktionen er in der Partei ausgeübt habe.

Dieser Auffassung des Kammergerichts kann jedoch nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 9. Februar 1955 (NJW RzW 55, 151³⁸) ausgesprochen hat, ist Voraussetzung für eine Anwendung des § 1

Abs 4 Nr 1 BEG, daß der Geschädigte sich für eine Gewalt-herrschaft in einer Weise eingesetzt hat, die über eine bloße Mitgliedschaft in der die Gewaltherrschaft tragenden poli-tischen Organisation hinausgeht. Da Feststellungen in dieser Hinsicht bisher nicht vorliegen, konnte der Entschädigungs-anspruch aus diesem Grunde nicht versagt werden.

3) Aber auch die anderen Erwägungen aus denen das Kammer-gericht es für möglich ansieht, eine Entschädigungsberechti-gung der Klägerin zu verneinen, weil nämlich in der Verur-teilung ihres Ehemannes keine nationalsozialistische Gewalt-maßnahme läge, sind nicht frei von Rechtsirrtum. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 6. April 1955 (NJW RzW 55, 216²⁷ ... LM Nr 5 zu § 1 BEG) ausgesprochen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Bestrafung eines Verfolgten in einem ordnungsgemäß durchgeführten Strafverfahren eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 1 BEG sein (vgl auch Blessin Wilden § 1 BEG Anm 15 S 84). Zwar ist es grundsätzlich mit rechtsstaat-lichem Denken vereinbar, in Kriegszeiten mit strengen Strafen gegen solche Personen vorzugehen, die vorsätzlich den Wehr-willen eines Volkes zersetzen. Entsprechend dem Vorspruch zum BEG ist dies aber für eine Entschädigung nach dem BEG in solchen Fällen nicht entscheidend, in denen es sich um einen Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewalt-herrschaft gehandelt hat. Infolgedessen hätte geprüft werden müssen, ob die Äußerungen, die der Ehemann R. [REDACTED] getan hat, überwiegend zur Bekämpfung des Nationalsozialismus erfolgt sind. Hierbei würde nicht notwendig sein, daß die von der Klägerin behaupteten Beziehungen ihres Ehemannes zu einer Widerstandsgruppe Gegenstand der mündlichen Ver-handlung vor dem Volksgerichtshof gewesen sind. Es würde vielmehr ausreichen, daß der Volksgerichtshof mit der Ver-hängung der Todesstrafe den Ehemann als einen Gegner des

nationalsozialistischen Systems treffen wollte. In der Richtung ist der Sachverhalt bisher nicht geklärt.

4) Aus diesen Gründen mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur Vornahme der erforderlichen Feststellungen an das Kammergericht zurückverwiesen werden. Dieses wird insbesondere zu prüfen haben, ob es nicht namentlich im Hinblick auf § 83 Abs 1 BEG und die besondere Lage des Falles geboten ist, die sämtlichen Zeugen, insbesondere aber die Zeugen Dr. D[REDACTED]-C[REDACTED] und N[REDACTED]-Re[REDACTED] erneut, und zwar vor dem Prozeßgericht zu vernehmen; zumal da die bisherige Aussage des letzterwähnten Zeugen vielleicht noch nicht eindeutig ergibt, was er in der Verhandlung vor dem Volksgerichtshof gehört hat und ihm R[REDACTED] nur vorher mitgeteilt hat. Ferner wird auch die Bestimmung des § 83 Abs 2 BEG zu beachten sein, zu deren Anwendung in dem hier vorliegenden Fall das Kammergericht sich in dem angefochtenen Urteil nicht geäußert hat. Für den Fall, daß die neuen Feststellungen ein der Klägerin günstiges Ergebnis haben sollten, wird zu beachten sein, daß nach den jetzt geltenden Verfahrensvorschriften des BEG, die nach § 104 Nr 1 Satz 2 BEG auch für Ansprüche auf Grund bisherigen Landesrechts gelten, eine Zurückverweisung an die Entschädigungsbehörde nicht zulässig ist (vgl auch Becker-Huber-Küster S 764 Anm 10 zu § 99).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 BEG.

Schmidt

v. Werner

Ascher

Wüstenberg

Kregel